

Anlage 1
zu § 2 Abs. 5**Muster****Vertrag****über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) auf den Waldgrundstücken des Privatwaldeigentümers nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes (Beförsterungsvertrag)**

zwischen

der Landesforstanstalt

vertreten durch den

Vorstand

dieser vertreten durch den

Leiter des Forstamtsbezirks

.....,

und

dem Privatwaldeigentümer,

vertreten durch*)

.....

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Auf Antrag des Privatwaldeigentümers übernimmt die Landesforstanstalt mit Wirkung vom die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb/Einzelaufgabe(n)* für den Privatwaldeigentümer auf ha.

§ 2

Grundlagen für die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) sind das Thüringer Waldgesetz, die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5.DVOTHürWaldG) und der Betriebsplan/der vereinfachte Betriebsplan*).

§ 3

Zur forsttechnischen Leitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs. Sie umfasst im Einzelnen

1. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der entsprechenden fachlichen Anleitung auf Anforderung des Privatwaldeigentümers,
2. die Überwachung der Durchführung des jährlichen Wirtschaftsplans,
3. erforderliche Inspektionen des Waldes sowie
4. die Information des Privatwaldeigentümers über forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange.

§ 4

Zum forsttechnischen Betrieb (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen, wie

1. das Auszeichnen der Waldbestände,
2. die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
3. die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten,
4. die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
5. die Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Analyse nicht monetärer forstbetrieblicher Sachdaten,
6. die Vorschläge für den Jahreswirtschaftsplan,

7. die Kostenkalkulation für alle Forstbetriebsarbeiten,
8. die Mithilfe bei der Vergabe von Forstbetriebsarbeit an Dienstleister,
9. die Informationen zum Forstschutzgeschehen und die Überwachung notwendiger Maßnahmen sowie
10. die Information in Bezug auf sonstige forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange, wahrzunehmen sind.

§ 5

Nicht zur forsttechnischen Leitung und zum forsttechnischen Betrieb gehören

1. der Holzverkauf,
2. die Mithilfe bei der Beschaffung von forstlichem Saat- und Pflanzgut, von Pflanzenschutzmitteln sowie Forstgeräten und -maschinen,
3. die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten,
4. die Begründung von Arbeitsverhältnissen,
5. die Betriebsabrechnung,
6. das Grundstücksgeschäft,
7. die Lohnabrechnung,
8. der Jagdbetrieb,
9. die Schadensermittlung und Waldwertschätzung sowie
10. die Baumschau.

Die Wahrnehmung dieser Maßnahmen, vorrangig der Holzverkauf, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten und die Baumschau, können als Einzelaufgaben mit der Landesforstanstalt in § 6 dieses Vertrags zusätzlich vereinbart werden.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen (Einzelaufgaben)

.....

.....

§ 7

(1) Für die Durchführung von Einzelaufgaben zahlen der Privatwaldeigentümer Kostenbeiträge nach § 3 Abs. 1 5.DVO-ThürWaldG in Höhe von Euro.

(2) Für die Ausübung der forsttechnischen Leitung/Durchführung des forsttechnischen Betriebs*) zahlt der Waldeigentümer nach § 3 Abs. 5 5.DVOThürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von Euro. Die Wahrnehmung des forsttechnischen Betriebs setzt die Ausübung der forsttechnischen Leitung durch die Landesforstanstalt voraus.

(3) Falls nur die forsttechnische Leitung von der Landesforstanstalt ausgeübt wird, zahlt der Waldeigentümer nach § 3 Abs. 6 Satz 2 5.DVOThürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von Euro.

(4) Bei allen Kostenbeiträgen ist Umsatzsteuer zu berechnen und zu verlangen.

(5) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Juli eines jeden Vertragsjahres zu zahlen. Falls der Vertragsbeginn nach dem 1. Juli liegt, ist umgehend zu zahlen.

§ 8

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am Sie beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesforstanstalt sowie der Privatwaldeigentümer sind zur Kündigung oder Änderungskündigung berechtigt, sofern sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes oder der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz, ändern und sich die Änderung auf den Vertrag auswirkt.

(2) Bei Anwendung neuer Kostenbeiträge infolge der Erhöhung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten wird dem Beförsterungsvertrag jeweils der neueste Flächenstand (Waldfläche des Privatwaldeigentümers) zugrunde gelegt.

§ 9

Die Landesforstanstalt haftet gegenüber dem Privatwaldeigentümer nicht für Schäden, die diesem bei der Durchführung der forsttechnischen Leitung/des forsttechnischen Betriebs/der Einzelaufgaben*) entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Landesforstanstalt hervorgerufen.

§ 10

Falls die gesamte Forstbetriebsfläche (Waldgrundstücke), auf die sich der Vertrag bezieht, veräußert wird, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Übergangs von Besitz und Nutzen am Wald.

§ 11

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 12

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom

Der Vertreter der Landesforstanstalt Der Privatwaldeigentümer/Die unterzeichnenden
Privatwaldeigentümer nach der Anlage zum Vertrag

....., den, den

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zum Beförsterungsvertrag für die Waldgrundstücke des Privatwaldeigentümers

Name, Vorname und Wohnort des Waldeigentümers	Waldfläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürWaldG)			Der Waldeigentümer erkennt durch seine Unterschrift den Vertrag und die nebenstehenden Angaben an:
	insgesamt ha	Kostenbeitrag		
		Euro	Cent	